

Rechtsinformation Betriebsräte 2009

Auf Betriebsräte kommen **neue Überwachungspflichten** (§§ 75 Abs. 1 Satz 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) und **Beratungspflichten** gegenüber Arbeitnehmern zu, für die sie aktuelle Rechtsinformationen benötigen. Hierzu gehören:

- Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verwendung von Arbeitnehmerdaten zur **Aufdeckung** vermuteter **Straftaten** (§ 32 BDSG 2009): Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Arbeitnehmerdaten nur, wenn vorher tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat durch den Betriebsrat nachprüfbar dokumentiert sind. Spezifische Unterrichtung durch den Arbeitgeber und Einsicht in einschlägige Unterlagen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG); Abgrenzung zu laufender, verdachtsunabhängiger Arbeitnehmerüberwachung durch technische Einrichtung (z.B. Webcam, Keylogger); Überwachung der Kontrollaktivitäten des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz.
- Beratung und Mitwirkung des Betriebsrats bei der Koordinierung der **gemeinsamen Ausübung** des Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer aus § 613 a Abs. 6 BGB: Beratung in der Sprechstunde (§ 39 BetrVG); Zulässigkeit der gemeinsamen Rechtsausübung und der Rechtsberatung durch den Betriebsrat. Darf der Betriebsrat selbst initiativ werden, um die Arbeitnehmer zur gemeinsamen Ausübung des Widerspruchsrechts zu veranlassen ?
- Zulässigkeit der Nutzung von **Internet-Diensten** wie Blogs und Twitter durch Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ? Nutzung dieser Dienste als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Arbeitnehmer (§ 75 Abs. 2 Satz 1 BetrVG) ? Unterschiede zu privat veranlasster Nutzung betrieblicher E-Mail-Systeme und Internet-Zugänge; Zulässigkeit durch Betriebsübung; Notwendigkeit von Betriebsvereinbarungen und Nutzungsbedingungen.
- Sicherung des **Grundrechts** der Arbeitnehmer als Betroffenen auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG NJW 2008, 822) auch am Arbeitsplatz ? Schutz der Arbeitnehmer bei eigenverantwortlicher Nutzung des Arbeitsmittel Rechner.
- Beratung der Arbeitnehmer im Falle der **Insolvenz** des Arbeitgebers, etwa bei Geltendmachen von Ersatzansprüchen aus vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses (gemäß § 113 Satz 3 InsO).

© RA Dr. Koch Vorabinformation zu einem erscheinenden Beitrag in: "Betriebsverfassung in Recht und Praxis". Bereits erschienen in Heft Mai 2009 Koch, "Mitwirkung des Betriebsrats bei beschäftigungssichernden Maßnahmen gemäß § 92 a BetrVG".